
TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 475/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Nach wie vor besteht die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) nach Deutschland eingeschleppt wird. Auch wenn die Tierseuche nur bei Wild- und Hausschweinen vorkommt und auf den Menschen nicht übertragbar ist, so hätte ein Ausbruch in Deutschland, unabhängig davon, ob bei Wild- oder Hausschweinen, erhebliche Konsequenzen für den Schweinefleischsektor. Daher ist bei einem Ausbruch der ASP in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen zur Vermeidung einer Weiterverschleppung der Tierseuche notwendig und geboten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neben den bereits über die durch die „Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018“ geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten hinaus kurzfristig weitere Maßnahmen zu schaffen.

In Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes sollen daher die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz insbesondere für folgende Maßnahmen erweitert werden:

- Maßnahmen zur Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, z.B. durch Umzäunung,
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkung und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden,

- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes (Artikel 2) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestimmen zu können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen (BR-Drucksache 257/18 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, zusätzliche Mittel für präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen einerseits sowie ein belastbares Krisenmanagement andererseits zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er die Bundesregierung um nochmalige Überprüfung der in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Höhe der Entschädigungskosten im Fall von Ernte- bzw. Nutzungsverböten gebeten und festgestellt, dass er einen grundsätzlichen Verweis auf die KTBL-Standarddeckungsbeiträge als Orientierungsmaßstab für geeigneter hält.

Weiterhin sollte in das Bundesjagdgesetz ein neuer § 22b eingefügt werden, in dem die Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde geregelt wird. Dies wird deshalb für erforderlich gehalten, weil eine effektive Bejagung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes durch Bewegungsjagden, möglichst jagdbezirksübergreifend stattfinden soll. Zu einer solchen effektiven Bejagung sei ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus Dickungen herauszudrücken. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass für den Fall, dass Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt werden und die Jagdgrenze überjagen, nicht das nachbarliche Jagdausübungsrecht gestört wird.

Außerdem hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen, nach der die Länder die Teilnahme an einer Bewegungsjagd vom Nachweis der Teilnahme an einem Übungsschießen abhängig machen können. Dieser Nach-

weis soll entsprechend in allen Ländern gelten.

Über die in dem Gesetzentwurf hinaus vorgesehenen Änderungen sollte erreicht werden, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert wird. Bei einem Ausbruch der ASP kann es zu Verkehrseinschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllenutzung in Biogasanlagen kommen. Dies kann zu Unbilligkeiten - wie etwa Verlust des Güllebonus - für die Betreiber führen, was mit der vorgesehenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verhindert werden soll.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/3827) ihre Auffassung zur Stellungnahme des Bundesrates dargelegt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 19/4567 - die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wortgleiche Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in geänderter Fassung angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt.

Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung teilweise, insbesondere in Bezug auf eventuell entstehende Unbilligkeiten beim Güllebonus, berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

